

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 31. März 1988

62. Stück

- 
- 177. Bundesgesetz:** Sonderbestimmungen zum Tuberkulosegesetz und Impfschadengesetz für das Jahr 1988  
(NR: GP XVII RV 465 AB 488 S. 52. BR: AB 3445 S. 498.)
- 178. Bundesgesetz:** Änderung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung  
(NR: GP XVII RV 466 AB 489 S. 52. BR: 3444 AB 3446 S. 498.)
- 179. Bundesgesetz:** Rechtsstellung von Tieren  
(NR: GP XVII IA 130/A AB 497 S. 53. BR: AB 3447 S. 498.)
- 

**177. Bundesgesetz vom 9. März 1988, mit dem Sonderbestimmungen zum Tuberkulosegesetz und Impfschadengesetz für das Jahr 1988 getroffen werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Abweichend von § 41 Abs. 3 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1973 und BGBl. Nr. 142/1974 ist die Anpassung der regelmäßigen Geldbeihilfen im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 3 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, ist die Anpassung von Entschädigungsleistungen im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Waldheim

Vranitzky

**178. Bundesgesetz vom 9. März 1988, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 244, über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, in der Fassung

der Bundesgesetze BGBl. Nr. 150/1964 und BGBl. Nr. 346/1970 wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Ist der Minderjährige über 14 Jahre alt und mangelt es ihm, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.“

2. § 2 a Abs. 2 lautet:

„(2) Ist dem Impfling ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt worden und umfaßt dessen Wirkungskreis auch die Meldung des Impflings zur Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung, so wird die Meldung vom Sachwalter abgegeben. Mangelt es dem Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.“

3. § 2 a Abs. 3 lautet:

„(3) Mangelt es dem Impfling infolge einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung, für den Impfarzt offensichtlich, an der nötigen Einsichtsfähigkeit, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, ohne daß ihm ein Sachwalter gemäß Abs. 2 bestellt worden ist, so hat die Impfung zu unterbleiben.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. Zur Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen sind die Amtsärzte heranzuziehen. Bei Bedarf hat der Landeshauptmann erforderlichenfalls Impfarzte aus dem Kreis der sonstigen, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigten Ärzte zu bestellen.“

5. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Nichtöffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung mit Impfstoff aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) dürfen nur während der öffentlichen Impftermine vorgenommen werden, sofern nicht im Einzelfall medizinische Gründe die Durchführung der Impfung zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich machen.“

6. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Vornahme nichtöffentlicher Schutzimpfungen (Abs. 2) sind die bei den öffentlichen Schutzimpfungen anzuwendenden Methoden und zu beachtenden Vorsichten (§ 1 Abs. 3) einzuhalten.“

7. § 12 lautet:

„§ 12. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. als impfender Arzt die in § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung unterläßt;
2. als impfender Arzt den Vorschriften des § 8 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt;
3. als zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt der in § 9 festgelegten Anzeigepflicht nicht nachkommt.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Waldheim

Vranitzky

### 179. Bundesgesetz vom 10. März 1988 über die Rechtsstellung von Tieren

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 97/1986, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 285 wird folgender § 285 a eingefügt:

„§ 285 a. Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.“

2. Nach § 1332 wird folgender § 1332 a eingefügt:

„§ 1332 a. Wird ein Tier verletzt, so gebühren die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung auch dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte.“

#### Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

2. Dieses Bundesgesetz ist auf Schadensereignisse anzuwenden, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignet haben.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Waldheim

Vranitzky